

Gemeinderatssitzung
am 19.02.2020



Naturparadies am Oberrhein

Öffentlicher Teil
Vorlage 2020-03-05

Bearbeiter: Bgm. Dr. Jürgen Louis
Telefon: 07643/9107-11
Az. 131.17

TOP 5
Freiwillige Feuerwehr Rheinhausen
b) Änderung der Feuerwehrsatzung:
Aufnahme von Kindergruppen

I. Beschlussvorlage

A Problem und Ziel

Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Rheinhausen besteht derzeit eine Jugendabteilung, in die Personen zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden können. Die entsprechende Bestimmung in § 7 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rheinhausen (Feuerwehrsatzung – FwS) vom 24. Oktober 2007 lautet wie folgt:

„§ 7 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Rheinhausen". Die interne Organisation der Jugendfeuerwehr wird durch eine eigene Jugendordnung geregelt.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind; über Ausnahmen vom Eintrittsalter entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einzelfall. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

- 1. er in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,*
- 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,*
- 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,*
- 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,*
- 5. er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.*

(4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr wird vom Kommandanten nach Anhörung der Jugendabteilung und des Feuerwehrausschusses für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der

vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.

(5) Für die Leiter der Jugendgruppen (Abs. 1 Satz 2) gilt Absatz 4 entsprechend. Das Vorschlagsrecht steht dem Feuerwehrausschuss zu.

(6) Die Jugendabteilung kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.“

Die Feuerwehr Rheinhausen möchte die Jugendarbeit ausdehnen auf Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr. Zudem möchte sie eine Kindergruppe ab dem vollendeten 6. Lebensjahr einrichten. Dies bedarf einer Änderung bzw. Ergänzung der bestehenden Feuerwehrsatzung.

Die Landesfeuerwehrschule hat unter Berücksichtigung allgemeiner rechtlicher Aspekte der Kinderbetreuung, der altersabhängigen Entwicklung von Kindern und den Erfahrungen aus bereits bestehenden Kindergruppen in den Feuerwehren Eckpunkte erarbeitet und mit dem Landesfeuerwehrverband, dem Gemeindetag, dem Städtetag, dem Landkreistag sowie der Unfallkasse Baden-Württemberg abgestimmt. Das Innenministerium BW hat hierzu in einem Schreiben vom 05.09.2013 weitere Festlegungen getroffen. Danach können künftig auch Kinder schon im Altersbereich der Grundschulfähigkeit aufgenommen werden. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten: Die Feuerwehr kann eine Kindergruppe bilden. Die Kindergruppe ist Teil der Jugendfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehr kann künftig aus einer Jugendgruppe und einer Kindergruppe bestehen. Kinder können in die Kindergruppe aufgenommen werden, wenn sie das Grundschulalter erreicht haben. Der Wechsel von der Kindergruppe in die Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr erfolgt gegen Vollendung des zehnten Lebensjahres.

Die Betreuung der Kinder in der Kindergruppe erfolgt durch speziell qualifizierte Feuerwehrangehörige. Diese Feuerwehrangehörigen, die Kindergruppenleiterinnen und Kindergruppenleiter, werden von der Landesfeuerwehrschule durch Seminare auf ihre Tätigkeit besonders vorbereitet. Die Angehörigen der Kindergruppen sollen altersgerecht in ihrer Entwicklung begleitet werden. Spiel und Spaß stehen im Vordergrund. Die Kinder sollen allenfalls moderat an die spätere feuerwehrspezifische Arbeit in der Jugendgruppe herangeführt werden. Die Angehörigen der Kindergruppen sind Feuerwehrangehörige. Sie sind somit gesetzlich unfallversichert. Die Regelungen des Feuerwehrgesetzes, der Feuerwehrsatzung und anderer rechtlicher sowie verwaltungsspezifischer Vorgaben gelten für diese entsprechend.

B Lösung

Die notwendigen Änderungen zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ab Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendgruppe und die Bildung einer Kindergruppe sind in die Feuerwehrsatzung aufzunehmen. Hierzu ist eine Änderungssatzung zu beschließen.

Der neue § 7 der Feuerwehrsatzung soll lauten:

„§ 7 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Rheinhausen". Sie besteht aus einer Kindergruppe und einer Jugendgruppe. Die interne Organisation der Jugendfeuerwehr wird durch eine eigene Jugendordnung geregelt.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn

sie dafür geeignet sind; über Ausnahmen vom Eintrittsalter entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einzelfall. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Der Kindergruppe können Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr angehören. Ab Vollendung des 10. Lebensjahres kann ein Wechsel von der Kindergruppe in die Jugendgruppe erfolgen. Über den Zeitpunkt des Wechsels entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Anwärters mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

(4) Die Zugehörigkeit des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

- 1. er in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,*
- 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,*
- 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,*
- 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,*
- 5. er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.*

Ein Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr kann ausgesprochen werden wegen fortgesetzter Nachlässigkeit oder schwerer Verstöße gegen die Dienstpflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(5) Der Leiter der Jugendfeuerwehr wird vom Kommandanten nach Anhörung der Jugendabteilung und des Feuerwehrausschusses für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.

(6) Für die Leiter der Kinder- und Jugendgruppen (Abs. 1 Satz 2) gilt Absatz 5 entsprechend. Das Vorschlagsrecht steht dem Feuerwehrausschuss zu.

(7) Die Jugendabteilung kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.“

C Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelungen; Bestimmung anderer inhaltlicher Festsetzungen.

D Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen

Keine.

E Sonstige Kosten

Keine.

F Verweis auf Anlagen

– Entwurf einer Satzung über die Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rheinhausen (1. Änderung)

G Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die anliegende Satzung über die Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rheinhausen (1. Änderung).